

der Geschäftslisten kann bei der U. in Betracht gezogen werden. Die U. gilt für das Gebiet des Ges. — § 35 Abs. 6 regelt die Wiedereinnahme eines unterlagen Betr., sofern seit der U. mind. 1 J. verstrichen ist. — Zuständig zur U. des GemBetr. ist der BezRat, Art. 42 J. 19 BezG., § 27 Abs. 9, 11 83, § 3 BezVO, 30, 10, 07, zur Erhaltung der Wiedereinnahme die Kreisbez., § 3 Abs. 12, 06. Wegen die U. ist der BezRat zuständig, § 40 und 54 GemO. Nach SpTat. Art. 83 J. 2a ist bei der rechtskräft. U. eines GemBetr. eine Sp. von 10 M anzusetzen, daneben noch J. 4a bei Hinweisung einer Beschw. gegen die U. der BeschwSp., Tat. Nr. 15. — Der Beginn des GemBetr. ist nach § 35 Abs. 7 dem Ctl. anzugeben. Die Ang. ist gemäß § 27 Abs. 6 vom Cessverf. mit einer Neuerung des OberRats vorzuliegen. Zuzwischenhandlungen gegen die Unterstufung und die Unterstufung der Ang. sind nach § 148 J. 4 strafbar. — Den vorstehenden Bestimmungen unterliegen i. Gem.: 1. Erteilung von Lang-, Turn- u. Schwimmunters. als Gem. Für die U. kommt beim Turn- u. Schwimmunterricht, beim Turn- und Schwimmunterricht, neben diesem Gesichtspunkt die Rücksicht auf Leben und Gesundheit. — 2. Betrieb von Badeanst.; aus denselben Gründen wie bei 1. — 3. Handel mit lebenden Vögeln, im Interesse des Vogelwunders, i. d., wobei für die Unt. Mangel an Beruf, Wohlstande und ständige Unzulässigkeit in Betracht zu ziehen sind. — 4. Trüderhandel, i. d., Gründe: sowohl sicherheits- als gesundheitspolizeiliche. — 5. Kleinhandel mit Ornamenten, i. d., oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. — 6. Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, i. d. — 7. Handel mit Rosen von Kattorien und Auspielungen oder mit Bezug- und Antefischen auf solche K. Anstalten sind bes. Vorschriften gegen § 248, 286, 300 J. 14 BezVO, und gegen das Lotterief. 18. 8. 11, Abs. 576, f. Lotterief. — 8. Gewerbetreibende Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Verh. wahrzunehmender Geschäfte, bes. Abfassung der darauf bezügl. schriftl. Aufträge, d. i. der Betrieb der Winkelabzulesen, Winkelabzulesen, auch Rechtsabzulesen und Kommissionäre genannt. Nur der gewerbetreibende Betr. fällt unter § 30, nicht d. W. Arbeiterbetriebe, Volkswirtschaft, wenn diese ihre Tätigkeit nicht zur Gewinnerzielung, sondern aus sozialpolitischen, gemeinnützigen Gründen ausüben. Nicht unter § 35 fällt der Beruf der Rechtsanwältin und Patentanwältin, i. d. Anträge zur Unt. sind u. a. unendliche oder ungeschiedene Ausschreibung der Geschäfte und Mangel der erforderl. Befähigung in Rechtsangelegenheiten, § 28 Abs. 6, gilt hieru nach. Ann. Die rechtskräftige Unt. ist dem MinJ. anzuzeigen, das im Abl. Ver. erläßt. Sp. Abs. 1. 9. 01, Abs. 288, b. den Geschäftsbez. der Rechtsagenten. — 9. Gewerbetreibende Aufzuteilung über Vermögensverhältnisse oder persönl. Angelegenheiten. — 10. Gewerbetreib. Betr. der Viehpferzeugung (Richtpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländl. Grundstücken. Bezüglich ist die Verhütung der nachrichtigen Ausbreitung der Landpl. Die Unzulässigkeit kann auch aus Zuzwischenhandlungen gegen die Unt. 19. 10. 06, Abs. 245, 10. 7. 06, Abs. 212, geschlossen werden. — 11. Geschäft der gewerbetreibenden Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Leihen. — 12. Geschäft eines Kautionsmittels, i. d., Rechtsgewern (sonderbar) ist es verboten, Immobilien zu verbriefen, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angelegt sind, § 36 GemO. — 13. Handel mit Drogen, i. d., und chemischen Präparaten, die zu Vergiftungen dienen. Voraussetzung der Unt. ist, daß die Handhabung des GemBetr. Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Darüber, ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist vom Ctl. der Ctl., grundsätzlich zu hören, § 2 Abs. 14. Kleinhandel mit Bier. Dieser wird anders behandelt als die übr. Gem. des § 35. Die Unt. ist nur zulässig, wenn der GemBetr. nicht mehr wegen Zuzwischenhandlungen gegen die Unt. des § 33 befreit ist. Aber auch beim Zutreffen dieser Voraussetzung besteht nicht die Verpflichtung zur Unt., diese ist dann nur jederzeit möglich. Es soll der unerlaubte Zustand von Bier verhindert werden. — 15. Baugewerbe, f. Bauunternehmer. Der Unt. muß die Anführung von Sachverständigen notwendig sein, die zur Abgabe von Gutachten dieser Art noch Bedarf im voraus von der höh. Verwalt. ernannt sind. Soweit es sich um die Regatattung für handwerkertätige GemBetr. handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bez. Nach § 35a kann bei gepr. Verh. i. E. des Abs. 1 Mangel an theoret. Vorbildung, bei solchen i. E. des Abs. 2 Mangel an theoret. und praktischer Vorbildung nicht als Tatsache die zur Unt. berechtigt geltend gemacht werden. Solche Tatsachen, die die Unzulässigkeit betreffen, können u. a. auf sittlichem und wirtschaftl. Gebiet liegen. — Wegen Unterf. in eing. Fällen f. § 58a. Die M. Ausf. sind in Abs. 20. 07, Abs. 761, enthalten. Zuständig zur Unt. ist der BezRat, § 67 Abs. 1 BezG.; über das Verfahren f. § 3 u. 10 BezVO, 30, 10. 07, Abs. 747. Wagner.

Unterstützung von Familien von in den Dienst getretener Familien. f. Familienunterstützungen I. Dage: MinJ. 27. 8. 14, 29. 8. 14, 5. 9. 14, 8. 10. 14, 13. 11. 14, 25. 12. 14, 30. 2. 15, 26. 4. 15, 23. 423, 432, 437, 471, 480, 521, 43, 54; auch Abs. 1915 187.

Unterstützungsbuch für Armenwesen II. A. 4. — Inkrafttreten des Abs. in Bayern I. 1. 16, f. Abs. 1915 221.

Unverbotliche Verdringung f. Verkommen. Erlaub f. Gemeindebeamte, Lehrer, Staatsbeamte.

Unzulässig f. Erbschaften IX. Ursprungsgewinn über Abs. f. Jagdpolizei II. 2.

Verbanden f. Stotermann. Veränderungen d. Verhältnisse f. Unfallversicherung A. II. 3. 3. Bearbeitungsbedame von Brief f. Aufzuzwischenräume.

Verbände, Betriebe und Tätigkeiten öff. B. f. Unfallversicherung III C.

Veränderungen f. Stotermann. Veränderungen d. Verhältnisse f. Unfallversicherung A. II. 3. 3.

Verarbeitungsbedame von Brief f. Aufzuzwischenräume.

Verbände, Betriebe und Tätigkeiten öff. B. f. Unfallversicherung III C.